

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 6. Februar 2024

### Beschluss

<b>9</b>	<b>Ressourcen</b>	<b>2024-22</b>
<b>9.2</b>	<b>Personal</b>	
<b>9.2.0</b>	<b>Arbeitsgrundlagen</b>	
	<b>Vollziehungsreglement zur PVO - Anpassungen - Anhänge 1, 4 &amp; 5 - Festsetzung</b>	

### Ausgangslage

Mit Beschluss 2021-192 vom 9. November 2021 hat der Gemeinderat das Vollziehungsreglement (VZR) im Hinblick auf die ab 1. Januar 2022 gültige, totalrevidierte Personalverordnung der Gemeinde Rüti ZH (PVO) verabschiedet. Mit Beschluss 2021-220 vom 7. Dezember 2021 erfolgte eine erste Anpassung bezüglich Lohnfortzahlung für das pädagogische Personal.

Mit Beschluss 2023-144 vom 3. Oktober 2023 erfolgten weitere Anpassungen bezüglich Personalpolitik (§ 5), Bewerbungsverfahren (§ 17a), Kündigungen (§ 24), Rückzahlungspflicht Weiterbildungsvereinbarungen (§§ 47, 50) und Betreuungsurlaub (§§ 81, 83). Ausserdem wurden die Anhänge 4 (Zulagen) und 5 (Personalpflege) zuhanden einer internen Vernehmlassung verabschiedet.

Mit Beschluss 2023-175 vom 12. Dezember 2023 legte der Gemeinderat den überarbeiteten Einreichungsplan für den Verwaltungsbereich fest. Mit Beschluss 2024-21 würdigte der Gemeinderat die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zu den Anhängen 4 und 5 gemäss GRB 2023-144 und legte die Umsetzung fest.

### Anhänge 1, 4 und 5

Die Inhalte der Anhänge 1 Einreichungsplan (für den Verwaltungsbereich), 4 Zulagen und 5 Personalpflege legte der Gemeinderat mit den Beschlüssen 2023-175 und 2024-21 fest. Sie sind im Vollziehungsreglement zur PVO entsprechend festzuhalten.

### Weiterer Anpassungsbedarf

In der Zwischenzeit hat sich weiterer Präzisierungsbedarf bei bestehenden Regelungen des VZR ergeben. Diese betrifft die Rückzahlungspflicht des pädagogischen Personals bei Weiterbildungen sowie die Vergütung von Überzeit.

Bei der Rückzahlungspflicht des pädagogischen Personals bei Weiterbildungen ist gemäss den kantonalen Bestimmungen neben den Stellvertretungskosten auch die Lohnkosten von der Rückzahlungspflicht auszunehmen:

#### Art. 50 Rückzahlungsklausel

...

Der Rückforderungsanspruch umfasst sämtliche von der Gemeinde erbrachten finanziellen Leistungen für Aus- und Weiterbildung, ~~mit Ausnahme der Stellvertretungskosten~~ (beim pädagogischen Personal sind die Stellvertretungskosten sowie die Lohnkosten davon ausgenommen) und besteht wie folgt:

...

Bei der Vergütung von Überzeit soll präzisiert werden, dass hierbei keinerlei Zuschläge ausbezahlt werden:

#### Art. 65 Überzeit

...

Ist ein Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, bewilligt der Personalchef bzw. die Personalchefin auf Antrag der Angestellten die Auszahlung der geleisteten Überzeit (~~ohne Goldzuschlag~~ es werden keinerlei Zuschläge vergütet).

...

#### **Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Der Beschluss verfolgt die Dimension Begleiten mit dem Leitsatz «Die Gemeinde Rüti hat eine moderne Verwaltung und ist eine attraktive Arbeitgeberin» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Konkret wird mit dem Beschluss die Massnahme B 2.4 «Anstellungsbedingungen (Finanzielles, Fringe Benefits, Angebote am AP usw.) werden laufend überprüft und weiterentwickelt» umgesetzt.

#### **Relevanz zur Erreichung der Klimaziele**

Keine Relevanz.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

#### **Submission**

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

#### **Termine**

Entscheid Gemeinderat (Festlegung VZR)	06.02.2024 (voraussichtlich)
Inkrafttreten angepasstes Vollziehungsreglement	01.01.2024 (rückwirkend)
Kommunikation Mitarbeitende	08.02.2024

#### **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.



## Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

## Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 und Art. 39 der Personalverordnung vom 15. Dezember 2021 der Gemeinderat zuständig.

## Beschluss

1. Art. 50 Rückzahlungsklausel des Vollziehungsreglements zur Personalverordnung vom 15. Dezember 2021 wird wie folgt angepasst:  
...  
*Der Rückforderungsanspruch umfasst sämtliche von der Gemeinde erbrachten finanziellen Leistungen für Aus- und Weiterbildung, ~~mit Ausnahme der Stellvertretungskosten~~ (beim pädagogischen Personal sind die Stellvertretungskosten sowie die Lohnkosten davon ausgenommen) und besteht wie folgt:*  
...
2. Art. 65 Überzeit des Vollziehungsreglements zur Personalverordnung vom 15. Dezember 2021 wird wie folgt angepasst:  
...  
*Ist ein Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, bewilligt der Personalchef bzw. die Personalchefin auf Antrag der Angestellten die Auszahlung der geleisteten Überzeit (~~ohne Geldzuschlag~~ es werden keinerlei Zuschläge vergütet).*  
...
3. Der Anhang 1 des Vollziehungsreglements zur Personalverordnung vom 15. Dezember 2021 wird gemäss GRB 2023-175 festgelegt.
4. Die Anhänge 4 und 5 des Vollziehungsreglements zur Personalverordnung vom 15. Dezember 2021 werden gemäss GRB 2024-21 festgelegt.
5. Die mit vorliegendem Beschluss festgelegten Anpassungen des Vollziehungsreglements zur Personalverordnung vom 15. Dezember 2021 treten rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.
6. Mit der Umsetzung und der Kommunikation an die Mitarbeitenden wird der Personaldienst in Zusammenarbeit mit dem Bereich Finanzen (Lohnwesen) beauftragt.
7. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, u. Bahnhofstrasse 25A, 8340 Hinwil, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



8. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Gemeinderat
- Schulpflege
- Betriebskommission Zentrum Breitenhof
- Betriebskommission Gemeindewerke
- Kader
- Personaldienst
- Bereich Finanzen (Lohnwesen)
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme, unter Beilage des angepassten Vollziehungsreglements zur Personalverordnung vom 15. Dezember 2021)
- Internet «Vollziehungsreglement zur PVO - Anpassungen - Anhänge 1, 4 & 5 - Festsetzung» unter Beilage des angepassten Vollziehungsreglements zur Personalverordnung vom 15. Dezember 2021
- Archiv

Versand: 13. Februar 2024

**Gemeinderat Rüti**



Simon Bornhauser  
Stv. Gemeindeschreiber